The Middle Ages in the West [Sir Henry Slesser]

Autor(en): **Meier, Markus**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **1 (1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

heiten der Monumenta Germaniae Historica. Dagegen möchte man nicht wünschen, daß der Aufbau des Gesamtwerkes Nachahmer fände. In den ersten zwei Bänden werden die Siegelurkunden bis 1246 veröffentlicht, in einem dritten die Siegel mit Abbildungen und erläuterndem Text. In zwei weiteren Bänden folgen Urkunden, Traditionen und historiographische Quellen zur Geschichte der österreichischen Babenberger. Selbstverständlich verleiht die Trennung der besiegelten von den unbesiegelten Urkunden in der Edition den beiden ersten Bänden eine Einheitlichkeit, wie sie sonst nicht leicht erzielt werden kann. Sie beruht jedoch auf der Hervorhebung nur eines einzelnen und zudem rein äußerlichen Merkmales der Urkunde, die nicht zu rechtfertigen ist, wenn man bedenkt, welch starkem Wechsel die Ausgestaltung der Urkunde, gerade auch in den Beglaubigungsmitteln, durch die Jahrhunderte unterworfen ist.

Frauenfeld *Elisabeth Meyer-Marthaler*

Sir Henry Slesser, *The Middle Ages in the West.* Hutchinson & Co., London (o. J.). 252 p.

Sir Henry Slesser erstrebt ganz bewußt weder eine Geschichte der Völker Westeuropas noch eine Geschichte des Mittelalters im Zusammenhang. Seine Aufmerksamkeit ist vor allem auf die Darstellung des Mittelalters als Idee, als eine Art Vorstufe zum Gottesstaat, gerichtet. Er knüpft deshalb schon in der Einleitung an die Zerrissenheit der Gegenwart an und läßt dagegen die Einheit des mittelalterlichen Lebens kontrastieren. Jede nationale und deshalb partikulare Entwicklungsbestrebung führt notgedrungen zu Konflikten. Der großartigste Versuch, eine solche Zersplitterung zu verhüten und zu überbrücken, findet sich in der mittelalterlichen Verbindung von Kirche und Staat seit Pipin, in der sowohl der Papst als auch der König und später der Kaiser sich dem Dienste Gottes widmen. Trotz den heftigsten Kämpfen zwischen Kaiser und Papst erlitten beide in ihrer Bedeutung als Institution keinen Abbruch, nicht einmal das Aufstellen von Gegenpäpsten vermochte die Unantastbarkeit ihres Amtes zu beeinträchtigen. Der eigentliche Bruch wurde endgültig erst dann vollzogen, da die Vernunft vom Glauben abgetrennt und ihr ein Eigenleben gegeben wurde. Damit erst war jeder Sonderentwicklung, entgegen der dogmatischen Autorität der Kirche, eine Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben.

Der Verfasser nennt die mittelalterliche Einheitsbestrebung einen zweiten Versuch dieser Art im Anschluß an einen ersten in Form des Römischen Reiches, das sich allerdings auf rein weltliche, organisatorische Gebiete beschränkt hatte. Die Frage nach dem Kommenden, nach der Art oder Wünschbarkeit eines dritten Versuches bleibt aber in der Andeutung stecken, und das Buch erhält damit einen leicht fragmentarischen Charakter. Man fragt sich, wozu das riesige Material zusammengetragen wurde, wenn man sich schließlich am Ende einer hauptsächlich retrospektiven Darstellung der

komplizierten Zustände findet. Eine erschöpfende oder entscheidend neue Sicht erlaubt aber die gedrängte und teilweise sehr summarische Darstellung des Einzelnen nicht. Der Verfasser versucht, den Gedanken der Einheit, von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen, zu verfolgen: im Reichsprinzip, im Papsttum und in der Philisophie. Diese Art der Gruppierung erfordert aber notgedrungen ein mehrmaliges, paralleles Durchgehen des gleichen, weitgesteckten Zeitraumes, so daß es oft auf ein bloßes Aufzählen von Namen und Daten herauskommen muß, um die Kontinuität des Gesamtgedankens nicht im Detail versinken zu lassen.

Am eindrücklichsten ist unzweifelhaft das Kapitel über die Philosophie, da sich hier das Ideelle des Zeitalters am besten darstellen läßt und der ineinander greifende Stoff sich am leichtesten dem Thema einer Gesamtentwicklung anpaßt.

Die Lektüre des Buches hinterläßt somit einen etwas ungleichmäßigen Eindruck. Einzelne Kapitel sind zum Teil bloße Aufzählungen von Ereignissen, die wohl das Grundthema reich illustrieren, aber es zugleich unter einer Überfülle von Material erdrücken. Andere wiederum lassen die Absicht des Verfassers äußerst klar erkennen, lassen aber andererseits eine eindeutigere Schlußfolgerung und persönliche Stellungnahme umso mehr vermissen, denn das Buch will ja nicht nur historische Darstellung des Mittelalters sein.

Basel *Markus Meier*

HANS PLANITZ, *Deutsche Rechtsgeschichte*. Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Ges. Graz 1950. 304 S.

Der Verfasser hat mit seiner bis zum Ende des 1. Weltkrieges reichenden deutschen Rechtsgeschichte eine schon lange klaffende Lücke in der Geschichtsschreibung ausgefüllt. Seit der immer wieder neu aufgelegten Arbeit von Schröder ist nämlich abgesehen von kürzeren Grundrissen keine größere und umfassende Darstellung mehr erschienen, und das Meisterwerk von Heinrich Brunner gedieh ja überhaupt nur bis zur fränkischen Zeit.

Planitz hat seine Arbeit in 4 Hauptteile gegliedert (germanische Zeit, fränkische Zeit, Mittelalter und Neuzeit), die wiederum in 4 Hauptkapitel zerfallen (Grundlagen, Verfassung, Privatrecht / Strafrecht / Rechtsgang, Rechtsquellen). Man kann sich natürlich fragen, ob es nicht empfehlenswerter gewesen wäre, statt der oft hypothetischen vorfränkischen Zeit einen eigenen Hauptteil zu widmen, eine Zweiteilung der sogenannten Neuzeit vorzunehmen. Das vorliegende Werk ist sonst vorbildlich gegliedert und aufgebaut. Vor lauter Systematik ist vielleicht manchmal sogar auf die Entwicklung zu wenig Gewicht gelegt worden.

Nur wenige Einzelheiten geben Anlaß zu Vorbehalten. Dem Historiker fällt besonders im ersten Teil des Buches auf, daß Planitz verschiedene lange nicht allgemein anerkannte Hypothesen als unbestrittene Tatsachen zur Dar-